

REIT- UND FAHRVEREIN WALD- MICHELBACH E.V.

Friedhofsweg 6, 69483 Wald-Michelbach
E-Mail: reitverein-wamiba@online.de



Satzung

des Reit- und Fahrvereines Wald-Michelbach e.V. (letzte Änderung nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 08.09.2021 und lt. Amtsgericht Darmstadt, Geschäftszeichen VR 40127-Fall:4; eingetragen am 13.05.2022)

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Darmstadt in 64283 Darmstadt eingetragen.

§1

Der Reit- und Fahrverein Wald-Michelbach e.V., mit Sitz in Wald-Michelbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck der Körperschaft ist den Reit- und Fahrsport auf breiter Grundlage zu betreiben, die Ausbildung und Jugendarbeit zu fördern, die Liebe zum Pferd zu wecken und zu vertiefen (gemäß Tierschutzgesetz) und damit der Pferdezucht zu dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Zeitmitglieder. Jede unbescholtene männliche oder weibliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinsatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt.

§6

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Personen unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden. Die Zustimmung eines Elternteils genügt nur dann, wenn dieser die alleinige elterliche Sorge innehat. Die Mitgliedschaft eines Elternteils ist erwünscht.

Fördernde Mitglieder des Vereins können Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen werden.

Personen, die beim Reit- und Fahrverein Wald-Michelbach nur vorübergehend reiten möchten, werden für eine begrenzte Zeit als „Mitglieder auf Zeit“ in den Verein aufgenommen.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch auf dem Vereinsformular zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30. September gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
- wegen unehrenhafter Handlungen

4. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

5. Ein Ausschluss erfolgt automatisch mit Streichung in der Mitgliederliste

- wenn der Betrag länger als drei Monate im Rückstand ist und auf eine Mahnung länger als einen Monat keine Zahlung erfolgt.
- bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

6. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§7

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der vom Vorstand eingesetzten Aufsichtspersonen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

§8

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind jährlich zu zahlen.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

Mitglieder auf Zeit zahlen ihren Beitrag mit jeder Reitstundengebühr.

Mitglieder werden, wenn sie Einrichtungen des Vereins benutzen, zu einer Arbeitsleistung veranlagt, die auch durch Entgelt entrichtet werden kann. Solche Zahlungen haben Beitragscharakter. Der Vorstand ist ermächtigt, die Arbeitsstunden oder das entsprechende Entgelt festzulegen.

§9

Die Mitglieder haben das Recht zur Benutzung aller Einrichtungen und Beteiligungen an allen Veranstaltungen des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

In die Organe des Vereins können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§10

Alle Mitglieder haben die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins zu gefährden. Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten
- die in der Satzung des Vereins niedergelegten Ziele zu fördern
- die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen
- Als Teilnehmer von reitsportlichen Veranstaltungen die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten, die Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen und sich sportlich und fair zu verhalten.

§11

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vereins, seiner Organe oder deren Mitglieder zurückzuführen sind. Schadenersatzansprüche aus Personen- und Sachschäden, die aus einer Benutzung der Vereinseinrichtungen und der Ausübung des Sports herrühren, können gegenüber dem Verein nur geltend gemacht werden, soweit solche Schäden durch eine bestehende Versicherung gedeckt sind. Dies gilt auch für Schäden an eingestellten Pferden.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen und hieraus entstehende Schäden beschränkt.

Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder beruhen.

Jedes Mitglied haftet gegenüber dem Verein für Schäden, die es selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

§12

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§13

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr in den ersten drei Monaten statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dies geschieht in Form einer Veröffentlichung in der „Odenwälder Zeitung“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens

14 Tagen liegen. In den Vereinshängekästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, wenn sie sich ändern.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingehen.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen oder bei Personenwahl, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.

§14

Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Vorstandsmitgliedern: dem

1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendwart und bis zu 4 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinsatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Ein Vorstandsmitglied muss ausscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder (vertretungsberechtigter Vorstand, inklusive Beisitzer) in einfacher Mehrheit den Ausschluss verlangen. Hierfür muss ein „triftiger Grund“ vorliegen.

Darunter fällt:

- erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandeln

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Durchführung des Beschlusses der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder
- die Bewilligung von Ausgaben und ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- Wahrnehmung der Geschäfte, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden
- Ausstellung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der Vorstand hat das Recht, für Sonderaufgaben ständige und zeitweilige Ausschüsse zu bilden.

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dessen Vertreter, ebenso wie Einladungen, zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder haben das Recht, 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung das hierüber angefertigte Protokoll auf Verlangen einzusehen.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Neuwahlen jedes einzelnen Mitgliedes können gesondert stattfinden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl

ist zulässig.

Der Vorstand kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur den Misstrauensantrag gegen den Vorstand als Tagesordnungspunkt haben darf, mit

einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

Neuwahlen sind in einer folgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 17

Die Kasse des Vereins sowie etwaige Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch

2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen

bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- es der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Wald-Michelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.